



Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. Teil I, Seite 742)

1. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVB Fernwärme V)

Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen (siehe TAB).

Die Kosten für einen Hausanschluss bis 250 kW betragen

1.154,30 € (970,00 € zzgl. 184,30 € USt.)

Bei Hausanschlüssen über 250 kW betragen die Hausanschlusskosten

3.040,45 € (2.555,00 € zzgl. 485,45 € USt.)

Bei Veränderungen bzw. Verstärkungen des Hausanschlusses, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, berechnet.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB Fernwärme V)

Für den Anschluss einer Anlage an das Versorgungsnetz der Stadtwerke ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss beträgt:

für die erste Wohneinheit **362,95 € (305,00 € zzgl. 57,95 € USt.)**

für jede weitere Wohneinheit **89,25 € (75,00 € zzgl. 14,25 € USt.)**

bei gewerblichen Einrichtungen wird mindestens eine Wohneinheit angesetzt und jedes weitere kW Geräteleistung über 15 kW mit einem Aufschlag je kW von

11,90 € (10,00 € zzgl. 1,90 € USt.)

berechnet.

Ein evt. Gleichzeitigkeitsfaktor im Gerätebetrieb wird berücksichtigt.

Für Anlagen, deren Belieferung eine besondere Versorgungsleitung oder -verstärkung erforderlich machen, bedarf es schriftlicher Vereinbarungen, welche die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellen müssen. Hierfür ist ein Baukostenzuschuss bis zu 70% der den Stadtwerken entstehenden Aufwendungen zu leisten, zu denen auch die allgemeinen Geschäftskosten gehören.

3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten (zu §§ 9, 10 AVB Fernwärme V)

Die in den Abschnitten 1 und 2 genannten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten sind in der Regel bei Fertigstellung an die Stadtwerke in bar, durch Postscheck- oder Banküberweisung porto- und gebührenfrei zu entrichten. Die Stadtwerke sind berechtigt, andere Zahlungsbedingungen und -termine im Einzelfall festzusetzen.

4. Inbetriebsetzung

Der Ersteinbau nach den TAB, die Erstplombierung und der Anschluss der Anlage des Kunden an das Versorgungsnetz und ihre Inbetriebnahme sind kostenlos.

Wechsel des Zählers, Plombierung und Inbetriebnahme, die sich durch Änderung der Kundenanlage erforderlich machen, sind kostenpflichtig. Es werden die den Stadtwerken entstandenen Aufwendungen einschließlich allgemeiner Geschäftskosten entsprechend Absatz 7 berechnet.

Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die Stadtwerke und/oder ihrer Beauftragten in jedem Fall aus.

5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 Abs. 3 AVB Fernwärme V)

Für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage, die aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vorübergehend außer Betrieb gesetzt worden ist, hat der Kunde die den Stadtwerken entstandenen Aufwendungen, mindestens jedoch die Kosten entsprechend Absatz 7 zu erstatten.

6. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVB Fernwärme V)

Leistungspreis und Messpreis wird taggenau mit Beginn der Inbetriebsetzung berechnet.

Es erfolgt eine jährliche Berechnung mit 11 Abschlagsbeträgen. Die Abschlagsbeträge werden am 01. des Monats fällig, beginnend mit dem Folgemonat der Rechnungslegung. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird festgesetzt:

- bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres
- bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden

In besonderen Fällen kann die Fälligkeit der Abschlagszahlung abweichend geregelt werden.

7. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVB Fernwärme V)

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Einstellung der Versorgung gemäß § 27 AVB Fernwärme V. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer daraus erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	2,50 €	(keine USt.)
Kosten Rücklastschriften (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	5,00 €	(keine USt.)
Nachinkasso/Direktinkasso	15,00 €	(keine USt.)
Unterbrechung der Versorgung		
innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	35,00 €	(keine USt.)
außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	45,00 €	(keine USt.)
Zähleraus- und -einbau	85,09 €	(71,50 € zzgl. 13,59 € USt.)
Wiederaufnahme der Versorgung		
innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	41,65 €	(35,00 € zzgl. 6,65 € USt.)
außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	53,55 €	(45,00 € zzgl. 8,55 € USt.)

Beauftragen die Stadtwerke einen Dritten mit dem Einzug der rückständigen Forderungen, hat der Kunde die anfallenden Kosten, zuzüglich allgemeiner Geschäftskosten zu erstatten.

8. Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und werden informativ und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer von 19 %.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH behält sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Fernwärme V vor; diese sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 AVB Fernwärme V zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Die im Zusammenhang mit der Herstellung eines Hausanschlusses anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Die „Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Fernwärme V“ in der vorliegenden Fassung treten am 01.07.2016 in Kraft. Die „Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Fernwärme V“, welche zum 01.09.2007 in Kraft getreten sind, verlieren zu diesem Zeitpunkt Ihre Gültigkeit.

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH